

GEMEINDE SPEICHER

Gemeindeordnung

Exemplar „Volksdiskussion“

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeordnung

GEMEINDE SPEICHER.....	1
I. Grundlagen.....	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Einwohnergemeinde	3
Art. 3 Organe	3
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die Stimmberechtigten.....	4
Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten	4
Art. 7 Wahlen.....	4
Art. 8 Obligatorisches Referendum	4
Art. 9 Fakultatives Referendum	4
III. Initiativrecht	5
Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl	5
Art. 11 Form	5
Art. 12 Verfahren	6
Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja.....	6
Art. 15 Vernehmlassungen.....	6
Art. 16 Petition	6
Art. 17 Öffentliche Orientierungsversammlungen	6
V. Gemeinderat.....	6
Art. 18 Zusammensetzung	6
Art. 19 Aufgaben und Befugnisse	6
a) im Allgemeinen.....	6
Art. 20 b) Finanzkompetenzen	7
Art. 21 c) ausserordentliche Lagen	7
Art. 22 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	7
Art. 23 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	8
Art. 24 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	8
Art. 25 Büro des Gemeinderates	8
VI. Geschäftsprüfungskommission	9
Art. 26 Zusammensetzung	9
Art. 27 Aufgaben	9
VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen	9
Art. 28 Grundsatz	9
Art. 29 Wählbarkeit und Wahlen	9
Art. 30 Organisation	10
Art. 31 Beschlussfähigkeit.....	10
Art. 33 Finanzkompetenzen	10
VIII. Finanzhaushalt	10
Art. 34 Finanzhaushalt.....	10
IX. Rechtsschutz.....	10
Art. 35 Rechtsmittel	10
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 36 Inkrafttreten.....	11

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck³

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Speicher im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴

¹Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften für
- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶,
 - die Unvereinbarkeit⁷,
 - die Amtsdauer⁸,
 - den Ausstand⁹,
 - die Protokollführung¹⁰
 - die Schweigepflicht¹¹,
 - Information und Akteneinsicht¹² sowie
 - Aufbewahrung und Archivierung¹³.

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

³ vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

⁴ vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

⁵ Art. 13 Gemeindegesetz

⁶ Art. 5 Gemeindegesetz

⁷ Art. 6 Gemeindegesetz

⁸ Art. 7 Gemeindegesetz

⁹ Art. 8 Gemeindegesetz

¹⁰ Art. 9 Gemeindegesetz

¹¹ Art. 10 Gemeindegesetz

¹² Art. 11 Gemeindegesetz und Gesetz vom 28. April 1996 über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

¹³ Art. 12 Gemeindegesetz und Archivgesetz (bGS 421.10)

Art. 5 Politische Arbeit

Die Gemeinde schafft günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit der in der Gemeinde tätigen politischen Parteien und Gruppierungen.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten ¹⁴

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

² In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Art. 7 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 8 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung ¹⁵,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 650'000
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 250'000
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ¹⁶,
- e) Voranschlag und Steuerfuss ¹⁷,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen ¹⁸,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind ¹⁹.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) die Jahresrechnung ²⁰,

¹⁴ Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

¹⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

¹⁶ Art. 17 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz

¹⁷ Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz

¹⁸ Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

¹⁹ Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindegesetz

²⁰ Art. 15 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz

- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 150'000 bis Fr. 650'000
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 50'000 bis Fr. 250'000
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ²¹,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter ²²,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen ²³ der Statuten von Zweckverbänden.

III. Initiativrecht ²⁴

Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl

- ¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:
 - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung ²⁵,
 - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen ²⁶
- ² Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein ²⁷

Art. 11 Form

- ¹. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden ²⁸.
- ². Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung ²⁹ oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist ³⁰, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

²¹ Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

²² Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

²³ Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

²⁴ Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung

²⁵ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung

²⁶ Art. 106 Abs. 1 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte

²⁷ vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

²⁸ Art. 106 Abs. 2 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte

²⁹ vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung

³⁰ Art. 106 Abs. 3 Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

Art. 12 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative ³¹.

Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage) ³².

IV. Mitwirkungsrechte ³³

Art. 15 Vernehmlassungen

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Ergebnisse des Verfahrens.

Art. 16 Petition

Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Art. 17 Öffentliche Orientierungsversammlungen

Zur Information der Stimmberechtigten führt der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

V. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin selbst.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

³¹ Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

³² vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

³³ Art. 56, 57 Kantonsverfassung

- 2 Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
 - b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
 - c) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und die Beschlüsse,
 - d) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen,
 - e) wählt die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen, sowie aus deren Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
 - f) ist Anstellungs- und Kündigungsinstanz für sämtliches Personal. Er ist berechtigt seine Anstellungs- und Kündigungscompetenz an Kommissionen zu delegieren,
 - g) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das gesamte Personal,
 - h) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
 - i) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde,
 - k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen,
 - l) vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 20 b) Finanzkompetenzen

- ¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über:
- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
 - b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis Fr. 150'000
 - c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis Fr. 50'000

Art. 21 c) ausserordentliche Lagen ³⁴

- ¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.
- ² Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 22 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

³⁴ Art. 20 Gemeindegesetz

- 2 Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit zeitnah und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 23 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin ³⁵

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin erfüllt die ihm/ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes mit einem Arbeitspensum von 100% aus.
- 3 Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung.
- 4 Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.
- 5 Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser oder diese am Ausüben der Funktion verhindert ist.
- 6 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt die Verwaltung.

Art. 24 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ³⁶

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindekanzlei.
- 2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.
- 3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bzw. die jeweiligen Stellvertretenden unterzeichnen die Protokolle sowie sämtliche Dokumente und Verträge mit Kollektivzeichnungsberechtigung rechtsgültig.
- 4 Die übrigen Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Art. 25 Büro des Gemeinderates

- 1 Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin. Nach Notwendigkeit können weitere Ratsmitglieder oder Fachpersonen zur Beratung beigezogen werden.
- 2 Es bereitet die Geschäfte für die Gemeinderatssitzungen vor.

³⁵ Art. 21 Gemeindegesetz

³⁶ Art. 22 Gemeindegesetz

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 27 Aufgaben³⁷

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁸ Zu ihrer Unterstützung zieht sie eine externe, fachkompetente Revisionsfirma bei.
- ² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Verhandlungen schriftlich fest.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den Bericht der externen Revisionsfirma zu verweisen.

VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen³⁹

Art. 28 Grundsatz

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Pflichtenhefte, Projektauftrag, Aufgabenprofile, etc.).

Art. 29 Wählbarkeit und Wahlen

- ¹ Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form informiert und zu Wahlvorschlägen eingeladen. Die politisch aktiven Gruppierungen werden schriftlich zu Wahlvorschlägen eingeladen.
- ² Als Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- ³ Die Ernennung als Kommissions-, Arbeitsgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.
- ⁴ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Arbeitsgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat ver-

³⁷ Art. 23 Gemeindegesetz

³⁸ bGS 612.0

³⁹ Art. 24, 25 Gemeindegesetz

benen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Personen in deren Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.

- ⁵ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Ablauf einer Amtsperiode die Kommissionsmitglieder wieder neu wählen.

Art. 30 Organisation

- ¹ Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.
- ² Die Anzahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- ³ Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 31 Beschlussfähigkeit

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Gemeinderat kann Fachpersonen für die Beratung der Kommissionen beiziehen.

Art. 33 Finanzkompetenzen

Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag innerhalb ihrer Kompetenzen einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist entweder eine Kreditüberschreitung vorzunehmen oder ein Nachtragskredit einzuholen ⁴⁰

VIII. Finanzhaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu führen ⁴¹

IX. Rechtsschutz

Art. 35 Rechtsmittel ⁴²

- ¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Ge-

⁴⁰ Art. 14 und 15 Gemeindegesetz

⁴¹ bGS 612.0

⁴² vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

meinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ⁴³. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.
- ³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte ⁴⁴.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁴⁵ in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 mit Teilrevision vom 28. September 2008 und 26. September 2010.

Speicher,

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident: Paul König
Die Gemeindeschreiberin: Michal Herzog

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

⁴³ bGS 143.1

⁴⁴ bGS 131.12

⁴⁵ vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz